



Protokollauszug
14. Sitzung vom 15. Juli 2020

**154/2020 13.00.50 Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL),
Totalrevision der Statuten
Vernehmlassung**

1. Anlass zur Totalrevision

Der SDL übernimmt ergänzende Aufgaben in den Bereichen Prävention, Suchtberatung, Jugendberatung, Arbeit und Wohnen. Die aktuellen Statuten stammen aus dem Jahr 2010. Seit 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft. Dieses verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen, was zur Folge hat, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen.

2. Umsetzungsvorgehen

Mit der Überarbeitung der Statuten wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt. Diese setzte sich aus Christian Meier (Präsident SDL, Stadtrat Schlieren), Oliver Buchs (Gemeinderat Urdorf), Philipp Müller (Stadtrat Dietikon), Daniel Schwendimann (Gemeinderat Uitikon), Rea Furrer (Co-Geschäftsleiterin SDL) sowie den Vertretern der externen Beratungsunternehmung *inoversum* zusammen.

Im Hinblick auf die zwingend notwendige Totalrevision hat die Arbeitsgruppe die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation überprüft. Der Zweckverband (ZV) hat sich in der bestehenden Form bewährt; es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Betrieb des SDL Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des ZV soll deshalb festgehalten werden.

Die vorliegenden Statuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände durch die Arbeitsgruppe erarbeitet und dem Vorstand vorgestellt. Gleichzeitig mit der Vernehmlassung in den Politischen Gemeinden werden die revidierten Statuten durch das Gemeindeamt vorgeprüft.

3. Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen und trat mit der dazugehörigen Verordnung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft die Einführung eines eigenen Finanzhaushalts. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz ist auf Beginn eines Rechnungsjahrs (Kalenderjahr) umzusetzen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts haben auf den gleichen Zeitpunkt – spätestens per 1. Januar 2022 – zu erfolgen.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum ZV erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zum ZV sowie über die Statuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Die Gründung eines ZV sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Tatbestände auf:
 - a. die wesentlichen Aufgaben des Verbands,
 - b. die Grundzüge der Finanzierung,
 - c. die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung,
 - d. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
- In Abweichung zum Einstimmigkeitsprinzip kann die Auflösung des ZV SDL mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden erfolgen (Art. 55).
- Die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.
- Der Vorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch die Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich. Bei der Delegation sind die unübertragbaren und nicht entziehbaren Kompetenzen des Vorstands zu berücksichtigen (z. B. Aufsicht, Antragsstellung).

4. Erwägungen

Die Totalrevision beinhaltet die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes notwendigen Änderungen.

Bei den weiteren Punkten ist insbesondere die Finanzierung zu erwähnen. Die Kosten werden neu zunehmend verursachergerecht gedeckt, was für Gemeinden wie Schlieren, die verhältnismässig viele Leistungen beziehen, tendenziell zu einem Kostenanstieg führen wird. Die stärkere Fokussierung auf das Verursacherprinzip wird dennoch begrüsst.

Zur Revisionsvorlage sind keine Einwendungen einzubringen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Zur Revisionsvorlage wird gemäss den vorstehenden Erwägungen Stellung genommen.

2. Mitteilung an

- Sozialdienst Limmattal, Grabenstrasse 9, 8952 Schlieren, inkl. Fragebogen
- Gemeinde Aesch ZH, Gemeindekanzlei, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch ZH
- Gemeindeverwaltung Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf,
- Stadt Dietikon, Stadtkanzlei, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
- Gemeindeverwaltung Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil
- Gemeinde Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen
- Gemeindeverwaltung Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7,
8955 Oetwil an der Limmat
- Gemeinde Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
- Gemeindeverwaltung Unterengstringen, Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen
- Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf
- Gemeindeverwaltung Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen
- Abteilungsleiter Soziales
- Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin